S. 238. Untergerichte, welche sich bei Unlegung ber Grund- und Hypothekenbucher saumig erweisen, haben zu gewarten, daß dieselbe durch eine von der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbucher dazu abzuordnende ans dere Person auf ihre Kosten bewerkstelliget werde.

Prafibent v. Gersborf: Wird §. 238 angenommen? — Einstimmig Ja.

g. 239. Die Commission für Einrichtung der Grund= und Sppothekenbucher ist dem Justizministerio untergeordnet, bei welchem baher auch etwanige Beschwerden über fie anzubrin= gen sind.

Prafibent v. Gersborf: Wird f. 239 angenommen? -

6.240. (Rosten ber Anlegung der Grund und hypothekens bacher.) Für die erste Anlegung des Grund und hypothekens buchs und die dazu erforderlichen Arbeiten der Grund und hypothekenbehörden sind den betheiligten Grundstücksbesitzern, hypothekarischen Gläubigern oder sonstigen Realberechtigten keine Kosten anzusinnen.

Vielmehr ist alles dahin Gehorige gebührenfrei zu erpediren. Die nothigen Verläge hat bei jeder Grund = und Hypothe= kenbehorde der Inhaber der Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

Hierzu ift eine Bemerkung von der Deputation und ein Untrag gestellt worden.

3u §. 240.

Die Deputation war zwar mit bem ber Billigfeit gemäßen Grundfage gang einverftanden, baß fur bie erfte Unlegung bes Grund= und Sypothekenbuchs ben betheiligten Grundflucks= befitern, hypothekarischen Glaubigern ober fonstigen Realberech= tigten feine Roften anzufinnen find, ein Grundfat, ber auch in mehren neuern Gefetgebungen, welche die Ginfuhrung von Grund= und Sypothefenbuchern aufgenommen haben, anerkannt ift, &. B. in bem bayerschen Gefet, die Ginführung bes Sypo= thekengeseiges und die Prioritatsordnung betreffend, vom 1. Juni 1822, S. 20, in bem fachfen-weimarifchen Gefet über bas Recht an Faustpfandern und Sypotheten vom 6. Mai 1839, §. 392. Mlein fie konnte fich auch nicht verhehlen, daß, wenn auch nach S. 243 die ausgesprochene Gebührenfreiheit fich nur auf die mit ber Unlegung ber Grund= und Hypothekenbucher unmittelbar Bufammenhangenden und durch fie allein veranlagten gericht= lichen Sandlungen erftrectt, und gleichergeftalt zufolge bes aller= hochsten Decrets fammtlichen Gerichtsbehorben bie Ubschriften ber Flurbucher, fo wie bas zu Unlegung ber Grunde und Soppothekenbucher erforderliche bedruckte Papier unentgeltlich geliefert, und die Roften fur die Infertion ber nothigen Bekanntmachungen ber Berichtsbehörben in ber leinziger Zeitung Staatswegen beffrit= ten worden, boch immer burch die Beffreitung ber noch außerbem nothigen Berlage ben Inhabern ber Patrimonialgerichtsbarteit und ben ftabtischen Communen eine bebeutende Laft auferlegt wird. Da nun die Einführung der Grund- und Sypothekenbucher nur im allgemeinen Intereffe ber Staatsburger und zu mehrer Sicherung der Privatrechte berfelben erfolgt, auch die Arbeit fchwieriger, mithin toftspieliger badurch geworben ift, bag ber Beit= punft der Ginführung der neuen Steuercatafter mit bem ber Grund= und Sypothefenbucher nicht zusammengefallen ift, fo halt die Deputation fur billig, daß den Communals und Patris monialgerichten noch außerbem zu Bestreitung ber nothigen Ro= ften ein baarer Beitrag aus Staatsmitteln gewährt werde, und beantragt daher nach vorgangiger Berathung mit ber zweiten Deputation und erlangter Buftimmung berfelben, ber Paragraphe am Schluffe noch beizufügen:

"Es wird jedoch den Inhabern von Patrimonialgerichten und den städtischen Communen für jedes in das Grundund Hypothekenbuch einzutragende, einbesonderes Grundstück betreffende Folium ohne Unterschied der Umfänglichkeit desselben eine Vergütung von fünf Neugroschen aus Staatsmitteln gewährt."

Pring Johann: Ich bitte um's Wort, nicht um gegen ben Deputationsvorschlag zu sprechen, sondern um ein Umendement hinzuzufügen. Es enthalt biefe g. allerdings ein quid pro quo, und es wird nicht zu vermeiden fein, daß es zum Theil ungleich trifft. Es gibt aber boch noch einen Fall, namlich in Gegenben, wo walzende Grundftude vorkommen. Un folden Orten murbe die Entschädigung, welche die Obrigkeit bekommen wurde, eine fehr bedeutende werden, weil die Bahl der Grundflude fehr groß ift, und boch wird die Maffe ber Urbeit im Berhaltniß nicht großer. Unerkannt ift, bag bie erfte Rubrit bie meifte Urbeit macht; Diefer Arbeit find nun dort die Behorden größtentheils überhoben, ba von einem Compler nicht die Rebe ift. Ich glaube alfo, daß fur die malgenden Grundftude ber Gat herabgeffellt werben muß, und ich erlaube mir ben Untrag, bag nur zwei neugroschen für bas Folium bei malgenden Grundftuden vorzuschlagen fei.

Prafident v. Gersborf: Die Kammer hat den Untrag fo eben vernommen und ich frage: ob fie ihn unterftutt? — Wird ausreich end unterftutt.

Burgermeifter Wehner: Ich wollte mir erlauben, eine Bemerkung zu machen. Nach dem Borfchlage ber Deputation foll ein Beitrag aus Staatscaffen gewahrt werben, und zwar fur jebes Folium 5 Neugroschen. Allein wenn man bie Bemuhungen betrachtet, die man bei einem folchen Gintragen hat, fo wird man bald finden, daß biefe 5 Meugrofchen außerorbentlich gering find; benn wenn, wie §. 227 fagt, Flurbucher nothig find, fo muß auch noch Schriftlich eine Erklarung von bem Grundftudsbefiger felbst verlangt werben, und bas Gintragen kann man auch nicht fur ein gewöhnliches Sinschreiben rechnen. Es gehort besondere Muhe und Beit bazu, und ich bin baher überzeugt, bag man bei jedem Gintragen 5 Meugroschen brauchen wird, um nur bie Mundatskoften aufzubringen, und auch bazu werben 5 Neugro= schen kaum reichen, fie find wie ein Schlag ins falte Waffer. 3ch trage baher darauf an , bag ber Sat von 5 Neugroschen auf genn Meugrofchen erhoht werbe. Ich weiß zwar, bag eine ziemliche Summe herauskommen wird, die bie Staatscaffe wird tragen muffen; aber ich meine auch, eine Sache, die fur bas all= gemeine Befte angeordnet wird, bei ber ift es nicht unbillig, wenn ber Beitrag fo geftellt wird, bag er nicht zu gering ift; 5 Neugroschen find in der That ein so unverhaltnigmäßiger Bufcuß gegen die Roften, bag man fie kaum in Unregung bringen fann.

Prasident v. Gersborf: Bom Herrn Burgermeister Wehner ward ein Antrag darauf gestellt, daß statt 5 Neugroschen
10 Neugroschen für jedes Folium möchte festgesetzt werden. Ich
frage tie Kammer: ob sie ten Untrag unterstützt? — Wird sehr
zahlreich unterstützt.